

73. Nach welchen Grundsätzen richtet sich die Verstempelung einer Abtretungsurkunde, wenn die Abtretung nur zum Zwecke der Einziehung der abgetretenen Forderung vorgenommen wurde?
 Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 Tariffstelle 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Mai 1931 i. S. Ärztliche Verrechnungsstelle B. e. B. (N.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 438/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Hagende Verein besorgt für seine Mitglieder die Einziehung der Außenstände aus dem Betrieb ihrer ärztlichen Praxis. Zu diesem Zweck stellte ihm der Professor Dr. med. K. am 9. Juli 1929 unter Verwendung eines Vorbrucks folgende Urkunde aus:

Cession.

Hiermit trete ich die Honorarforderung von Rest 288 M., die ich gegen Herrn B. . . wegen ärztlicher Behandlung . . . im Juli bis September 1928 habe, dem Verein „Ärztliche Verrechnungsstelle . . . e. B.“ mit allen Rechten ab; die Abtretung erfolgt unentgeltlich und nur zum Zwecke der Wahrnehmung meiner Rechte im Zivilprozeß.

Auf Anfordern des Finanzamts entrichtete der Verein für diese Urkunde einen Abtretungsstempel in Höhe von 0,50 RM. mit

0,16 RM. Unkosten. Er hält die Erhebung des Stempels für ungerechtfertigt und verlangt mit der Klage Rückzahlung von 0,86 RM. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag. Auf die Berufung des Beklagten wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Im Gegensatz zum ersten Richter bejaht das Kammergericht, daß die Urkunde vom 9. Juli 1929 nach Tariffst. 1 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 stempelspflichtig sei. Der Vorderrichter erwägt, die Fassung der Tariffstelle (Abs. 1) rechtfertige nicht den Schluß, daß keine Stempelsteuer zu erfordern sei, wenn die Abtretung unentgeltlich geschehe. Der Wert der Gegenleistung sei danach nur für die Berechnung der Steuer, nicht aber für die Stempelspflichtigkeit von Bedeutung. Hier gehe zudem aus der Urkunde hervor, daß die Angabe, die Abtretung erfolge unentgeltlich, unrichtig sei; aus dem Zusatz, die Abtretung geschehe nur zur Wahrnehmung der Rechte des Abtretenden im Zivilprozeß, ergebe sich ohne weiteres, daß die Abtretung gegen die Verpflichtung erfolgt sei, dem Abtretenden das zu gewähren, was im Rechtsstreit, vielleicht noch unter Abzug sachungsmäßiger Leistungen an den klagenden Verein, erstritten werde. Eine Gegenleistung des Abtretungsempfängers sei auch deshalb in der Urkunde nicht enthalten, weil eine solche nach ihrem Inhalt, wenn der Zusatz über den Zweck der Abtretung fehlte, gar nicht vorhanden sei. Es handle sich um eine Inzassoabtretung. In diesem Falle habe die Besteuerung nach dem Geldbetrag oder Wert des abgetretenen Rechts zu erfolgen; die Steuer betrage nach § 11 StStG. mindestens 0,50 RM.

Die Revision bekämpft diese Auffassung. Sie führt aus: Der Wortlaut der Urkunde ergebe unzweideutig, daß keine Gegenleistung für die Abtretung gewährt werde, und ferner, daß diese wirtschaftlich nur die Bevollmächtigung des Klägers zur Wahrnehmung der Rechte des Abtretenden im Zivilprozeß zum Ausdruck bringe. Demnach sei die Urkunde sowohl nach Tariffst. 1 wie auch nach Tariffst. 19 Abs. 7a StStG. stempelsteuerfrei. Die Tatsache, daß der Kläger verpflichtet sei, die im Rechtsstreit erstrittene und beigetriebene Summe an den Abtretenden abzuführen, könne niemals als Gegenleistung des Abtretungsempfängers für die Abtretung angesehen werden.

In letzterer Hinsicht ist der Revision zuzugeben, daß die Meinung des Berufungsrichters fehlerhaft ist. Der Anspruch des Abtretenden auf Auskehrung des vom Abtretungsempfänger im Rechtsstreit Erlangten beruht auf dem Auftragsverhältnis oder — bei Gewährung einer Vergütung an den Abtretungsempfänger — auf dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Demnach kann in der Einräumung dieses Anspruchs keinesfalls eine Gegenleistung des Abtretungsempfängers für die Abtretung gefunden werden. Aber auch bei Ausschaltung dieser Erwägung stellt sich die Steuerforderung des Beklagten doch als gerechtfertigt dar. In Betracht kommen kann hier nur die Tarifstelle 1 StStG., nicht die Tarifstelle 19. Denn die Urkunde vom 9. Juli 1929 bezeichnet sich mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit als Abtretungsurkunde („Cession“) und kann nicht in eine Vollmacht umgedeutet werden; der klagende Verein sollte offenbar im eigenen Namen, nicht im Namen des Professors Dr. K., die abgetretene Honorarforderung betreiben.

Der Vorderrichter nimmt mit Recht an, daß es sich um eine nur zum Zwecke der Einziehung der Forderung vorgenommene Abtretung (Inlasszession) handle. Dies erhellt klar aus dem Inhalt der Urkunde, der nach § 3 Abs. 1 StStG. allein maßgebend ist. Eine solche Abtretung bewirkt wie jede andere Abtretung die Übertragung der Forderung gemäß § 398 BGB. und hat, wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 99 S. 142 des näheren dargelegt hat, nur die Besonderheit, daß neben den dinglichen Abtretungsvertrag noch ein schuldrechtlicher Vertrag gesetzt wird (vgl. auch RGZ. Bd. 25 S. 207, Bd. 37 S. 106, Bd. 39 S. 166, Bd. 107 S. 134, Bd. 117 S. 71). Das Vorhandensein dieses Nebenvertrags kann die Erhebung des Abtretungsstempels nicht ausschließen. Hier greifen diejenigen Erwägungen ein, die im Urteil vom 5. Juli 1912 (RGZ. Bd. 80 S. 42) den erkennenden Senat veranlaßt haben, die Frage zu bejahen, daß auch dann der Abtretungsstempel zu erheben ist, wenn ein Kaufpreis durch Abtretung einer Forderung berichtigt und die Abtretung zugleich mit dem Kaufe beurkundet wird. Demgemäß nehmen die Erläuterer des preussischen Stempelsteuergesetzes durchweg den Standpunkt ein, daß auch eine zum Zwecke der Einziehung vorgenommene Abtretung als solche stempelpflichtig ist (Hummel-Specht S. 447 Anm. 2A Abs. 3 zu Tarifst. 2 StStG. alter Fassung; Heinitz 3. Aufl. S. 258 Anm. II 1c zu Tarifst. 2 a. F.; Heude S. 153 Anm. 2 zu Tarifst. 1;

Weinbach S. 153 Anm. 6 zu Tariffst. 1; Becher S. 66 Anm. 6a zu Tariffst. 1). Ein Entgelt von seiten des Abtretungsempfängers kommt bei der Inkassozeption selbstverständlich nicht in Betracht. Die Unentgeltlichkeit einer Abtretung vermag aber grundsätzlich ihre Stempelspflichtigkeit nicht zu beseitigen (vgl. Heude S. 152 Anm. 2a zu Tariffst. 1; Becher a. a. O.; Messerschmidt-Kollat 5. Aufl. S. 208 Anm. 1 Abs. 2 und S. 210 Anm. 3f zu Tariffst. 1; Voets-Giffler 10. Aufl. S. 129 Anm. 7e zu Tariffst. 1). Demnach ist es auch ohne Belang, ob bei einer Inkassozeption der selbstverständliche Umstand, daß sie unentgeltlich erfolgt, in der Urkunde noch besonders zum Ausdruck gebracht wird, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Die Angabe einer Gegenleistung kann darin nicht erblickt werden; vielmehr ist es für die Berechnung der Stempelabgabe so anzusehen, als ob in der Urkunde keine Gegenleistung enthalten ist. Dies führt gemäß der Regelung des Gesetzes in Tariffst. 1 Abs. 1 letzte Spalte, die — wie der Vorderrichter mit Recht hervorhebt — nur für die Berechnung der Steuer, nicht für die Stempelspflichtigkeit von Bedeutung ist, dazu, daß der Stempel nach dem Geldebetrag (oder nach dem Wert) des abgetretenen Rechts zu berechnen ist, wie es hier der Beklagte getan hat.